

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 11.

Stettin, den 12. Juni 1937.

69. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 87.) Die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes im Rechnungsjahre 1937. — (Nr. 88.) Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes — (Nr. 89.) Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 22. April 1937. — (Nr. 90.) Rechtsnatur der Patronatslasten. — (Nr. 91.) Erziehungsbeihilfen. — (Nr. 92.) Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937. — (Nr. 93.) Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen. — (Nr. 94.) Übereignung bzw. leihweise Überlassung kirchlicher Ausstattungsstücke an Private oder Museen. — (Nr. 95.) Verwendung von Ahnenpässen zum Nachweis der Abstammung. — (Nr. 96.) Familienforschungen. — (Nr. 97.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Juni 1937.

(Nr. 87.) Die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes im Rechnungsjahre 1937.

Die Schwierigkeiten, denen die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes seit Jahren begegnet, werden sich leider auch im Rechnungsjahre 1937 nicht so vermindern, wie es bei der fortschreitenden Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erwartet werden könnte. Eine Erhöhung der gesamtkirchlichen Umlagen, die es ermöglicht, hätte, in verstärktem Maße gesamtkirchliche Mittel für die Versorgung des Pfarrerstandes verfügbar zu machen, war nach wie vor nicht angängig. Trotzdem hofft die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat, im Rechnungsjahre 1937 eine etwas verbesserte wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes durchführen zu können. Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat durch Runderlaß vom 8. Mai 1937 — E O I 7100/37 — bestimmt, daß die Weisungen des Runderlasses vom 14. Mai 1935 — E O I 7000/35 — auch für das Rechnungsjahr 1937 in Kraft bleiben, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird.

a) Die örtliche kirchensteuerliche Deckungsleistung zur Pfarrbesoldung im Rechnungsjahr 1937 wird für alle Kirchenprovinzen und alle zuschußbedürftigen Gemeinden (Parochialverbände) einheitlich festgesetzt auf 3 % des Reichseinkommensteuersolls von 1936, welcher Betrag jedoch, wenn er hinter dem Betrag der für 1936 erforderlich gewesenen Deckungsleistung zurückbleibt, zur Erreichung dieses Betrages bis auf 4 % des Reichseinkommensteuersolls von 1936 zu erhöhen ist, bei jeder Gemeinde zuzüglich 10 % des Grundvermögenssteuersolls (ohne staatliche und kommunale Zuschläge) bei den Gemeinden, die schon bisher ihren Kirchensteuerbedarf nach dem Maßstab der Grundvermögenssteuer umgelegt haben oder die dies für das Rechnungsjahr 1937 von sich aus tun oder denen nach ihren sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen die Heranziehung der Grundvermögenssteuer zugemutet werden kann; letztere Voraussetzung wird bei ländlichen Gemeinden in der Regel vorliegen.

Die Anrechnung der sogen. „alten Leistungen“ auf den Pfarrbesoldungspflichtbeitrag bleibt wie bisher zugelassen. Wir verweisen hierzu auf die im RMBl. 1936 S. 70/71 unter b) abgedruckten Beispiele.

b) Die in Abschnitt a) angegebenen Hundertsätze müssen, gesehen auf die Gesamtheit der zuschußbedürftigen Gemeinden im Konsistorialbezirk, auf alle Fälle erreicht werden. Um den istmäßigen Eingang der angeordneten kirchensteuerlichen Pflichtleistung zur Pfarrbesoldung zu sichern, und ferner in Fällen besonderer Notlage die kirchensteuerliche Deckungsleistung herabsetzen zu können, haben wir uns genötigt gesehen, einen Sicherungszuschlag zu erheben. An Stelle des unter a) festgesetzten Zuschlages von 3 % zum Reichseinkommensteuersoll von 1936 sind von allen

Gemeinden $3\frac{1}{2}\%$ des Reichseinkommensteuersolls von 1936 zu erheben. Wir verweisen hierbei auf die Rundverfügung zur Aufstellung der Pfarrkassenvoranschläge für 1937.

c) Die Pflicht zur Aufbringung des Pfarrbesoldungspflichtbeitrages haben auch Gemeinden, deren Pfarrstelle unbesezt ist, wenn zur Finanzierung der Besoldung des bzw. der vertretenden Geistlichen zentrale Zuschüsse erforderlich werden. Reicht eine niedrigere kirchensteuerliche Deckungsleistung zur Pfarrbesoldung aus, um die Dienstbezüge des Geistlichen zu finanzieren, sind also zentrale Zuschüsse nicht erforderlich, so bewendet es bei dieser niedrigeren Deckungsleistung.

d) Die Aufbringung der auf Grund der Vorschriften in den Abschnitten a) und b) berechneten kirchensteuerlichen Deckungsleistung zur Pfarrbesoldung ist Voraussetzung für die Gewährung der zentralen Zuschüsse.

e) Die Zahlung der staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse kann leider aus kassentechnischen Gründen nach wie vor erst zum 10. jeden Monats erfolgen. Die Kirchengemeinden werden sich hierauf einzurichten haben, um trotzdem die Zahlung des Pfarrgehaltes in einer Summe am letzten Werktag des Vormonats zu ermöglichen.

Tgb. III Nr. 869.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juni 1937.

(Nr. 88.) Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes.

Nachstehende Anordnung vom 12. Februar 1937 der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat, die im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Ausgabe B (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt) 1937, Nr. 10, Seite 29 veröffentlicht ist, geben wir hiermit bekannt.

Anordnung zur Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes.

Vom 12. Februar 1937

Auf Grund des Staatsgesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 — Pr. Ges.-S. S. 39; GesBl. d. DEK. S. 42 — in Verbindung mit § 2 Ziff. 6 der Ersten Durchführungsverordnung dazu vom 11. April 1935 — Ges.-S. S. 57; GesBl. d. DEK. S. 43 — sowie auf Grund der Rechtsverordnung über die Pfarrbesoldung im Saarland vom 30. Dezember 1935 — RGBl. 1936 I S. 7, GesBl. d. DEK. S. 38 — in Verbindung mit den vorgenannten Bestimmungen ordnen wir mit Zustimmung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten, des Herrn Reichsministers der Finanzen und des Herrn Preussischen Finanzministers für die zum preussischen Staatsgebiet und zum Saarland gehörenden Teile der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union folgendes an:

I.

Die Anordnung zur Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 15. Mai 1935 — GesBl. d. DEK. S. 84 — (in dem zum Saarland gehörenden Teil der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union eingeführt durch die Anordnung vom 21. Januar 1936 — GesBl. d. DEK. S. 39 —) wird in ihrem Abschnitt I wie folgt geändert:

(1) Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerstandes im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union gemäß den Beschlüssen des Kirchen-senats vom 22. Mai/14. Juni 1928 — RGBl. S. 140 — erhält in ihrem Abschnitt I, 1 folgende Fassung:

„I. Für aktive Geistliche:

1. Grundgehalt: 4400 — 4900 — 5400 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7400 — 7800 *RM* jährlich steigend in Dienstaltersstufen von 2 zu 2 Jahren bis zur Erreichung der Stufe 6200 *RM*, vom Eintritt in diese Stufe ab von 3 zu 3 Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts mit Vollendung des 20. Dienstjahres.

Für Geistliche mit einem Lebensalter unter 30 Jahren werden bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres die ihnen nach ihrem Besoldungsdienstalter jeweils zustehenden Grundgehaltsbezüge um jährlich 200 *RM* gekürzt.

Die Regelung des Besoldungsdienstalters erfolgt nach den bisherigen kirchengesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, daß der Beginn des Dienstalters nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 27. Lebensjahres fallen darf. Gelangt ein Geistlicher vor Vollendung des 27. Lebensjahres zur festen Anstellung im Pfarramt, so hat er bis zur Vollendung seines 29. Lebensjahres in der untersten Grundgehaltsstufe zu verbleiben.

In dieser Fassung unterliegt die Ordnung den seither eingetretenen Änderungen, insbesondere den Gehaltskürzungsbestimmungen, soweit sie nicht im folgenden aufgehoben werden.

Überleitung: Die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung im Amte gewesenen Geistlichen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung das 30. Lebensjahr vollendet haben, verbleiben trotz etwaiger Verkürzung ihres bisherigen Besoldungsdienstalters in der erreichten Dienstaltersstufe, bis sie nach ihrem neuen Besoldungsdienstalter die für das Aufrücken in die nächsthöhere Dienstaltersstufe erforderliche Dienstzeit vollendet haben.

Diejenigen Geistlichen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, behalten den Grundgehaltsatz der ihrem bisherigen Dienstalter entsprechenden Dienstaltersstufe, jedoch vermindert um den Betrag der bisherigen, ihrem Lebensalter entsprechenden Grundgehaltskürzung (400 bzw. 800 *RM*) und erhalten den um nur 200 *RM* gekürzten Grundgehaltsatz dieser Dienstaltersstufe erst, wenn sie nach ihrem neuen Besoldungsdienstalter die für das Aufrücken in diese Dienstaltersstufe erforderliche Dienstzeit vollendet haben.

(2) Die Gehaltskürzungsanordnungen in Abschnitt I Abs. 1 und 3 des Runderlasses der Deutschen Evangelischen Kirche — Kirchenkanzlei — betr. weitere Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 3. April 1934 — GesBl. d. DÖK. S. 30 — werden aufgehoben.

II.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1937.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Dr. Werner.

Tgb. III Nr. 640, II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juni 1937.

(Nr. 89.) Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 22. April 1937.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken in der Fassung der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Vorschriften der Grundstücksverkehrsbekanntmachung beziehen sich auch auf Teile der im § 1 näher bezeichneten Grundstücke, sofern die Größe des Teilgrundstücks $\frac{1}{2}$ Hektar oder darüber beträgt.

§ 2.

(1) Die Grundstücksgröße wird abweichend von den §§ 1 und 3 Abs. 1 Ziffer 9 der Grundstücksverkehrsbekanntmachung festgesetzt:

- a) auf 5 Hektar für die preußischen Regierungsbezirke Lüneburg, Potsdam und Stettin;
- b) auf 1 Hektar für die Länder Hamburg, Oldenburg, Thüringen, Württemberg und die preußischen Regierungsbezirke Aachen, Allenstein, Aurich, Düsseldorf, Kassel, Koblenz, Köln, Marienwerder, Oppeln, Schleswig, Schneidemühl, Sigmaringen, Trier und Wiesbaden;
- c) auf $\frac{1}{2}$ Hektar für die Länder Baden, Hessen sowie für das Saarland und den bayerischen Regierungsbezirk Pfalz.

(2) Die im § 1 festgesetzte Mindestgröße des Teilgrundstücks beträgt in den Fällen des Absatzes 1 unter b) und c) $\frac{1}{4}$ Hektar.

§ 3.

(1) Die Ausführungsbestimmung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 38) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1937 in Kraft.

Berlin, den 22. April 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

In Vertretung: Willkens.

Der Reichsminister der Justiz.

In Vertretung: Dr. Schlegelberger.

Vorstehende Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken geben wir hiermit den Gemeindefkirchenräten unter Hinweis auf unsere Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 1937, S. 65, unter Nr. 58 zur Nachachtung bekannt.

Tgbl. IV Nr. 3330.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juni 1937.

(Nr. 90.) Rechtsnatur der Patronatslasten.

Das Landgericht in Stolp hat in einer Entscheidung vom 24. Juli 1936 — 2. S. 114/36 — folgenden Rechtsatz aufgestellt: Die Patronatslasten (auch Sonderleistungen neben der Baulast) haben öffentlichen und dinglichen Charakter. Öffentliche Lasten sind die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf einem Grundstück nach Gesetz oder Verfassung haften (gemeine Lasten), und zu diesen gemeinen Lasten gehören namentlich Abgaben und Leistungen, die aus dem Kommunal-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverband entspringen oder an Kirchen, Pfarren, Schulen oder Schulbediente zu entrichten sind.

Wenn die Patronatsverpflichtung zu Naturalleistungen längere Zeit durch Geldleistungen erfüllt worden ist, so bleibt dadurch das jederzeit ausübbare Verlangen der Kirchengemeinde, an Stelle der Geldleistungen wieder Naturalleistungen zu erhalten, unberührt.

In einem Zwangsversteigerungsverfahren bleibt die Patronatsverpflichtung als öffentliche dingliche Last auch dann bestehen, wenn sie nicht angemeldet worden ist.

Tgbl. XVII Nr. 700.

**Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.**

Stettin, den 1. Juni 1937.

(Nr. 91.) Erziehungsbeihilfen.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 8. Mai 1937 — F. O. I 7100/37 — für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen an aktive Geistliche die nachfolgenden neuen Bestimmungen getroffen:

Für die Gewährung laufender Erziehungsbeihilfen an aktive Geistliche mit auswärts zu beschulenden Kindern zwischen dem 12. und dem 20. Lebensjahre sind an Stelle des Runderlasses des Evangelischen Oberkirchenrats vom 6. Oktober 1928 — G. O. I 7842 II — R. G. u. B. Bl. 1928, S. 265 — vom 1. April 1937 ab die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1. Die im Amte stehenden Geistlichen erhalten für eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder oder in ihren Hausstand aufgenommene Stief-, Enkel- und Pflegekinder, soweit ihnen für diese nach der Besoldungsordnung Kinderzuschläge zustehen, daneben laufende Erziehungsbeihilfen durch Vermittlung der Gesamtkirche, und zwar:

- a) solange die Kinder sich zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 20. Lebensjahr befinden, und
- b) sofern und solange sie während dieses Lebensabschnittes unter finanzieller Inanspruchnahme des Geistlichen in der Schulausbildung auf einer mittleren oder auf einer höheren Schule stehen und diese Ausbildung mangels Vorhandenseins entsprechender Anstalten am Wohnort des Geistlichen nur auf einer außerhalb seines Wohnortes belegenen Schulanstalt finden können. Ist am Wohnort des Geistlichen eine höhere auf das Hochschulstudium vorbereitende Schule vorhanden, so ist in jedem Falle das Vorhandensein der Besuchungsmöglichkeit am Wohnort als gegeben zu behandeln.

2. Diese Beihilfen betragen:

- a) 160 R M. jährlich für ein Kind, das zwar im Elternhause wohnen, aber seine Schulanstalt in der Regel nur durch Benutzung von Fahrzeugen (Eisenbahn, elektrische Straßenbahn, Automobil, Schiff, Wagen, Fahrrad) erreichen kann und dadurch in der Regel zu einer mindestens achtstündigen oder nicht geringeren Kostenaufwand verursachenden kürzeren werktäglichen Abwesenheit vom Elternhause genötigt ist („Fahrkind“),
- b) 400 R M. jährlich für ein Kind, dem der Besuch seiner Schulanstalt nur durch seine Unterbringung in einer außerhalb des Wohnortes des Geistlichen belegenen Pension (Alumnat, Internat, Privatpension, Privatlogis) ermöglicht werden kann („Pensionskind“). Diese Erziehungsbeihilfe nach diesem Satz kann ausnahmsweise mit unserer Genehmigung auch für ein Kind gewährt werden, das zwar tatsächlich nicht in einer auswärtigen Pension untergebracht ist, das aber unter mindestens gleichem Kostenaufwand im Elternhaus einen dem Schulunterricht anerkannt gleichwertigen Unterricht durch einen Hauslehrer erhält.

Die Gewährung beider Sätze nebeneinander für ein und dasselbe Kind ist unzulässig; die Gewährung der Beihilfen für Fahrkinder (je 160 R M.) hat der Gesamtzahl der zu dieser Art der Ausbildung benötigten Kinder des Geistlichen zu entsprechen; dagegen dürfen die Beihilfen für Pensionskinder an einen und denselben Geistlichen insgesamt einen Jahresbetrag von 800 R M. nicht übersteigen. Soweit die an sich zu gewährenden Pensionskinderbeihilfen diesen Betrag übersteigen würden, können statt ihrer Beihilfen nach dem Fahrkinderatz gewährt werden.

Kann ein Kind vom Elternhause aus eine höhere, auf das Hochschulstudium vorbereitende Schule als Fahrkind (oben 2 a) erreichen), so ist eine Voraussetzung für seine anderweitige Einschulung als Pensionskind (oben 2 b) in der Regel nicht als gegeben zu behandeln. Ausnahmen zwecks Vermeidung von Härten im Interesse des Kindes bedürfen der Zulassung durch uns. (Insbes. Zulassung der Behandlung als Pensionskind aus Gesundheitsrücksichten trotz objektiv gegebener Fahrmöglichkeit.)

3. Die Anwartschaft auf diese Beihilfen beginnt mit dem Anfang desjenigen Monats, in dem ihre Voraussetzungen nach Abschnitt 1 und 2 eintreten, und erlischt mit dem Ablauf desjenigen Monats, in dem diese Voraussetzungen für einen längeren Zeitraum als drei Monate wegfallen. Sie ist nicht bedingt durch die allgemeine Wirtschaftslage des Geistlichen und nicht von dem Nachweis eines den Beihilfesätzen entsprechenden tatsächlichen Geldaufwands abhängig.

Ihre Bewilligung erfolgt auf einen das Vorliegen oder Wiedervorliegen der erforderlichen Voraussetzungen nachweisenden Antrag des Geistlichen durch die Finanzabteilung bei dem zuständigen Konsistorium nach Anhörung des zuständigen Superintendenten.

Die bewilligten Beihilfen sind, sofern und soweit sie nicht aus etwaigen nach Deckung des jeweiligen vollen Besoldungsbedarfs (einschließlich etwaiger Zulagen, Kinderzuschläge und örtlicher Sonderzuschläge) des Geistlichen noch verfügbaren Erträgen des bei seiner Pfarrstelle vorhandenen örtlichen Pfarrstelleneinkommens bereitgestellt werden können, durch die Finanzabteilung beim Konsistorium aus Kap. IV Tit. 3 der Ausgabe des gesamtkirchlichen Haushalts in vierteljährlichen, am Schluß eines jeden Kalendervierteljahres nachträglich fällig werdenden Teilbeträgen an die Kirchengemeinde gemäß den Bestimmungen des Runderlasses der Deutschen Evangelischen Kirche — Kirchenkanzlei — vom 5. November 1934 — CD. I 7387/34 II — zahlbar zu machen.

4. Die zur Ergänzung und Durchführung des Runderlasses des Evangelischen Oberkirchenrats vom 6. Oktober 1928 ergangenen Erlasse bleiben, soweit sie nicht mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, in Kraft.

Tgb. III Nr. 869.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 3. Juni 1937.

(Nr. 92.) Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937.

Im Zuge des Vierjahresplans soll die Nahrungsfreiheit des deutschen Volkes, vor allem durch Steigerung der Erträge der heimischen Scholle, sichergestellt werden. Wer ein landwirtschaftliches Grundstück oder ungenutztes Brachland besitzt, das sich zu landwirtschaftlicher Nutzung eignet, muß deshalb den Grund und Boden so bewirtschaften, daß dieses Ziel erreicht werden kann.

Um die Erfüllung dieser Aufgabe zu fördern, verordne ich auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I, S. 887), was folgt:

§ 1.

Entspricht die Art und Weise der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs oder Grundstücks durch den Nutzungsberechtigten anhaltend und in erheblichem Maße nicht den zur Sicherung der Volksernährung an die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke zu stellenden Anforderungen, so kann die zuständige Behörde

1. den Nutzungsberechtigten zu einer diesen Anforderungen entsprechenden Wirtschaftsführung auffordern,
2. die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann anordnen,
3. die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder anordnen,
4. den Nutzungsberechtigten verpflichten, den Betrieb oder das Grundstück ganz oder zum Teil pachtweise einer in der Landwirtschaft erfahrenen Person zu überlassen.

§ 2.

Die zuständige Behörde kann den Nutzungsberechtigten eines nicht genutzten Grundstücks, das sich zu landwirtschaftlicher Nutzung eignet,

1. zu einer Erklärung darüber auffordern, ob er das Grundstück bestellen oder in anderer Weise nutzen will,
2. verpflichten, das Grundstück ganz oder zum Teil pachtweise einer in der Landwirtschaft erfahrenen Person zum Zweck landwirtschaftlicher Nutzung zu überlassen, wenn er das Grundstück nicht bestellen oder in anderer Weise nutzen will oder wenn er entgegen seiner Erklärung die Bestellung oder die anderweitige Nutzung nicht binnen einer angemessenen Frist vornimmt.

§ 3.

Auf Erbhöfe finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung; insoweit verbleibt es bei den Vorschriften der Erbhofverfahrensverordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I, S. 1082).

§ 4.

Eine Entschädigung durch das Reich wegen eines Schadens, der durch eine nach dieser Verordnung zulässige Maßnahme entsteht, wird nicht gewährt.

§ 5.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann insbesondere im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften und Anordnungen mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. März 1941 außer Kraft. Pachtverträge, die auf Grund einer Verpachtungsverpflichtung nach § 1 Nr. 4 oder § 2 Nr. 2 für einen längeren Zeitraum als bis zum 31. März 1941 abgeschlossen oder festgesetzt worden sind, bleiben auch über diesen Zeitpunkt hinaus nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen rechtswirksam.

Berlin, den 23. März 1937.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan.

Görling,
Ministerpräsident.

Vorstehende Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung geben wir hiermit den Gemeindefkirchenräten zur genauesten Beachtung bekannt. Die dazu ergangene Durchgangsverordnung vom 22. April 1937 ist im Reichsgesetzblatt 1937 Teil I Seite 535 bis 544 veröffentlicht worden.

Tgb. IV Nr. 3362.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Juni 1937.

(Nr. 93.) Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat uns auf unsere Anfrage, ob die Erhöhung von Abgaben und Steuern, die von dem Grundstückspächter vertraglich übernommen sind, eine genehmigungspflichtige Preiserhöhung im Sinne der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 — Reichsgesetzblatt Teil I 1936 S. 955 — darstelle, wie folgt, beschieden:

Der Sachbearbeiter des Reichskommissars für die Preisbildung vertritt die Auffassung, daß die Erhöhung von Abgaben und Steuern, die von dem Grundstückspächter vertraglich übernommen sind, eine genehmigungspflichtige Preiserhöhung im Sinne der Verordnung vom 26. November 1936 — RGBl. I, S. 955 — darstelle und zwar auch dann, wenn der Pachtvertrag, in dem diese Lasten auf den Pächter abgewälzt sind, schon vor dem 18. Oktober 1936 geschlossen ist. Zur Begründung dieser Auffassung wird auf die Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 30. November 1936 — RGBl. I, S. 956 — verwiesen. Dort heißt es unter III, Abs. 20: „Erhöhen sich nach dem 18. Oktober 1936 die von dem Vermieter vertraglich oder kraft Gesetzes zu tragenden Lasten, so kann der Mehrbetrag nach dem Verhältnis der gezahlten Miete auf den Mieter umgelegt werden.“ Daraus, daß wegen der Abwälzung von gesteigerten Lasten bei Miete von Räumen ausdrücklich Bestimmungen getroffen sind, ist zu schließen, daß bei anderen Rechtsverhältnissen grundsätzlich die Abwälzung von höheren Lasten ausgeschlossen bzw. nur mit Genehmigung der Preisbildungsstelle zulässig ist.

Wir ersuchen daher, in solchem Falle die Genehmigung der Preisbildungsstelle, die beim Oberpräsidium eingerichtet ist, einzuholen. Sollten sich Schwierigkeiten ergeben, so ist uns sofort zu berichten. Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 24. April 1937 — Tgb. IV Nr. 3299 — Kirchl. Amtsblatt 1937, Seite 73.

Tgb. IV Nr. 3368.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Juni 1937.

(Nr. 94.) Übereignung bzw. leihweise Überlassung kirchlicher Ausstattungsstücke an Private oder Museen.

Aus gegebener Veranlassung weisen wir die Gemeindefkirchenräte nochmals darauf hin, daß keine Kirchengemeinde berechtigt ist, ohne Zustimmung der kirchlichen und staatlichen Zentral-

behörden irgendein Stück der Ausstattung (eine Figur oder kirchliches Gerät sowie künstlerisch wertvolle Grabdenkmäler) an Private oder Museen zu veräußern. Besteht aus guten Gründen eine solche Absicht, so ist vor der Übereignung ein entsprechender Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat durch das Konsistorium einzureichen, das seinerseits dann ein Gutachten des Provinzialkonservators einholt. Auch dann, wenn einem Heimatmuseum ein Stück als Leihgabe überwiesen werden soll, ist zunächst an das Konsistorium zu berichten, das die Zustimmung des Provinzialkonservators einholt und dann zur Frage der Genehmigung Stellung nimmt.

Da gerade in letzter Zeit gegen die genannten Vorschriften auf mancherlei Weise verstoßen worden ist, machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte für die Wahrung der kirchlichen Eigentumsrechte auch auf diesem Gebiete verantwortlich und haftbar sind. Auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1931, S. 117 (Nr. 14) nehmen wir Bezug.

Tgb. IV Nr. 3310.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Juni 1937.

(Nr. 95.) Verwendung von Ahnenpässen zum Nachweis der Abstammung.

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die den Nachweis der deutschblütigen Abstammung zu erbringen haben, können den Nachweis durch Vorlegung eines Ahnenpasses führen. Die Dienststelle, der gegenüber der Nachweis der Abstammung zu erbringen ist, hat zu prüfen, ob der Ahnenpaß ordnungsgemäß beglaubigt ist und alle Angaben enthält, die zur Führung des Abstammungsnachweises erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß die für den Abstammungsnachweis erforderlichen Tatsachen nachgewiesen sind, dann bedarf es der Vorlage von Auszügen aus den Standesregistern und Kirchenbüchern nicht. Dies gilt selbst für die Fälle, in denen die Gesetze vorsehen, daß der Nachweis der Abstammung durch Vorlegung von Geburtsurkunden, Heiratsurkunden der Eltern usw. zu führen ist, da der Ahnenpaß ein vollgültiger Ersatz für diese Urkunden ist. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Beglaubigung des Ahnenpasses oder Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen, dann kann auch weiterhin die Beibringung von Standesregister- und Kirchenbuchauszügen zum Nachweis der Abstammung verlangt werden.

2. Vor Rückgabe des Ahnenpasses an den Nachweispflichtigen ist in den Vorgängen ein Vermerk über die Vorlegung aufzunehmen, aus dem sich ergibt, daß die Abstammung nachgewiesen ist. Werden Fragebogen bei der Prüfung der Abstammung verwendet, dann ist auf dem Fragebogen zu vermerken, daß die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben über die Abstammung durch Vorlegung eines Ahnenpasses nachgewiesen worden sind.

3. Der Aktenvermerk ist auf besonderem Bogen nach dem folgenden Muster zu machen:

Dienststelle.

Ort- und Zeitangabe.

Becheinigung.

Der

(Dienstbezeichnung, Vor- und Zuname)

bei

(Dienststelle)

hat durch Vorlage des Ahnenpasses vom

seine — und seiner Ehefrau *) — deutschblütige
Abstammung nachgewiesen.

Name.

(Amtsbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vorstehenden Runderlaß, abgedruckt im Preußischen Besoldungsblatt 1937, Seite 41—42, geben wir den Pfarr- und Kirchenbuchämtern bekannt.

Tgb. K Nr. 1670.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Mai 1937.

(Nr. 96.) Familienforschungen.

- a) Wer kann Auskunft geben über Ort und Datum der Geburt Friedrike Wilhelmine Fertig, etwa 1800, und Ort und Datum der Heirat, etwa 1829/30: Fertig mit dem 1805 zu Kradow geb. Lehrer und Küster Carl Georg Heinrich Bogenschneider, um 1829/30 Lehrer in Klein Wachlin. Nachricht erbittet P. Bogenschneider, Danzig, Burgstraße 8.

Tgb. K Nr. 1525, I.

- b) *R. M.* 5,— zahle ich unter Ausschluß des Rechtsweges dem Erstein sender der Taufurkunde für Catharina von der Kuhla, geb. ca. 1694 (gest. 1775 im Alter von 80½ Jahren). Vater war vielleicht: Carl Gustav von der Kuhla oder Barthold Klemens von der Kuhla, fgl. schwed. Fährrieh. Mutter bestimmt: Catharina v. d. R., geb. Stöcke. — Dieselbe Summe zahle ich für die Trauurfunde (nach ca. 1700) Daniel Sch(i)affe, fgl. schwed. Rittmeister, mit Catharina Stöcke, verwitwete von der Kuhla. — Nachnahme ausgeschlossen! Karl-Egbert Schulze, Sippenforscher WBS., Hamburg 23, Wandsbeker Chaussee 162.

Tgb. K. Nr. 1776.

(Nr. 97.) Geschenke.

Der St.-Bartholomaei-Kirche zu Demmin sind folgende Stiftungen gemacht worden:

1. Eine Kanzel- und Altardecke aus weißem Seidenamt.
2. Eine handgetriebene Messing-Tauffchale.
3. Zwei Altarleuchter aus Eichenholz.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Edmund D a u g s in Stramehl, Kirchenkreis Regenwalde, zum Pfarrer in Stramehl, Kirchenkreis Regenwalde, zum 1. April 1937.
- b) Der Hilfsprediger R i e b e l in Rosow, Kirchenkreis Garz a. d. O., zum Pfarrer in Pommerensdorf, Kirchenkreis Stettin-Land, zum 1. Juni 1937.
- c) Der Hilfsprediger Werner B a e r w a l d t in Neuenkirchen, Kirchenkreis Bergen, zum Pfarrer in Neuenkirchen, Kirchenkreis Bergen, zum 1. Mai 1937.

2. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in G r o ß B e n z, Kirchenkreis Daber, privaten Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsgesuche sind an das Privatpatronat zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in C r a m o n s d o r f, Kirchenkreis Daber, privaten Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Der Pfarrstelleninhaber hat den Pfarrsprengel Schönwalde ohne Anspruch auf Entschädigung mitzuverwalten. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

J. W. D i e d r i c h: Arzt und Seelsorger in der Zusammenarbeit. Preis 1 *R. M.* pro Stück. Verlag Cuno Horkenbach, Berlin SW. 68, Wilhelmstr. 130. Postcheckkonto Berlin 163 61.

Gedruckt bei J. Hefenland in Stettin. — Redigiert im Büro des Evangelischen Konsistoriums.

